

Sitzungsvorlage

Nummer: 078/2018
Bearbeiter: Herr Neubauer
TOP: 3 ö

Gemeinderat

Sitzung am 09.07.2018 öffentlich

**Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung
Feststellung Jahresabschluss zum 31.12.2017**

Anlage 1 - Jahresabschluss Abwasserbeseitigung zum 31.12.2017

I. Antrag

1. Der Jahresabschluss der Abwasserbeseitigung zum 31. Dezember 2017 wird gemäß § 16 III S. 2 EigBG wie folgt festgestellt:

1. Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2017

1.1. Bilanzsumme:

| | |
|--|-----------------------|
| Die Bilanzsumme beläuft sich auf | 4.765.153,67 € |
| 1.1.1 davon entfallen auf der Aktivseite auf | |
| - das Anlagevermögen | 4.265.430,95 € |
| - das Umlaufvermögen | 499.722,72 € |
| 1.1.2 davon entfallen auf der Passivseite auf | |
| - das Eigenkapital | 0,00 € |
| - die empfangenen Ertragszuschüsse | 1.334.329,48 € |
| - die Rückstellungen | 344.055,58 € |
| - die Verbindlichkeiten | 3.066.264,37 € |

1.2. Der Jahresgewinn beläuft sich auf

| | |
|------------------------------|--------------|
| 1.2.1 Summe der Erträge | 795.659,74 € |
| 1.2.2 Summe der Aufwendungen | 775.155,50 € |

2. Verwendung des Jahresgewinns / Behandlung des Jahresverlustes

| | |
|---|----------------------|
| 2.1 bei einem Jahresgewinn | + 20.504,24 € |
| a) zur Tilgung des Verlustvortrages | --- |
| b) zur Einstellung der Rücklagen | --- |
| c) zur Abführung an den Haushalt der Gemeinde | --- |
| d) auf neue Rechnung vorzutragen | + 20.504,24 € |

| | |
|--|-----|
| 2.2 bei einem Jahresverlust | --- |
| a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag | --- |
| b) aus dem Haushalt der Gemeinde auszugleichen | --- |
| c) auf neue Rechnung vorzutragen | --- |
| 3. Verwendung der für das Wirtschaftsjahr nach § 14 III EigBG für den Haushalt der Gemeinde eingeplante Finanzierungsmittel | --- |

2. Der Jahresgewinn in Höhe von + 20.504,24 € wird gemäß § 16 III S. 2 Nr. 1 EigBG wie folgt verwendet:
auf neue Rechnung vorzutragen **+ 20.504,24 €.**
3. Die Betriebsleitung (Herr Neubauer) wird gemäß § 16 III S. 2 Nr. 3 EigBG für das Wirtschaftsjahr 2017 entlastet.

II. Begründung

Der Jahresabschluss 2017 ist der siebte Abschluss in Sonderrechnung der Abwasserbeseitigung und wurde entsprechend §§ 7 ff. EigBVO nach den allgemeinen Vorschriften, den Ansatzvorschriften, den Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs sinngemäß erstellt. Der Kernhaushalt wurde zum 01.01.2017 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt. Der Eigenbetrieb wird auch weiterhin nach den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften und nicht nach dem NKHR (Wahlrecht) geführt. Beim Betriebsergebnis ist grundsätzlich zu unterscheiden nach:

- **handelsrechtlichem** Ergebnis
- **gebührenrechtlichem** Ergebnis (*Gebührennachkalkulation ist als Anlage dem Jahresabschluss beigelegt*)
 - a. **ohne** Berücksichtigung "Ausgleich von Gebührenüberdeckungen" aus Vorjahren
 - b. **mit** Berücksichtigung "Ausgleich von Gebührenüberdeckungen" aus Vorjahren

Die für den Bemessungszeitraum vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 geltende Gebührenkalkulation für die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren wurde am 28.11.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 137/2016 ö) vom Gemeinderat beschlossen.

Die gesplittete Abwassergebühr wurde rückwirkend zum 01.01.2010 eingeführt. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte mit Beschluss vom 11.03.2010 alle Gemeinden in Baden-Württemberg verpflichtet, die Abwassergebühren für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt zu veranlagern.

Der Bemessungszeitraum der derzeit geltenden Gebührenkalkulation ist vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2018; damit umfasst der Bemessungszeitraum 2 Kalenderjahre. Ein gebührenrechtliches Ergebnis ist damit erst zum Ende des Bemessungszeitraumes festzustellen. Für die Kalenderjahre 2017 und 2018 wurden einheitliche Gebührensätze festgelegt. **Bei mehrjähriger Gebührenbemessung ist nicht das Ergebnis des einzelnen Jahres, sondern das Ergebnis des gesamten Bemessungszeitraumes ausgleichsfähig bzw. ausgleichspflichtig gegenüber dem Gebührenzahler.** Dies bedeutet, dass die während des Kalkulationszeitraumes der Gebührenausgleichsrückstellung zugeführten Überdeckungen im letzten Jahr des Bemessungszeitraumes ertragswirksam aufzulösen sind, um das zutreffende gebührenrechtliche

Ergebnis des Bemessungszeitraumes in der Gewinn- und Verlustrechnung abzubilden. Unterdeckungen und Überdeckungen, die während des Bemessungszeitraumes entstehen, werden im letzten Jahr des Bemessungszeitraumes miteinander verrechnet, sodass zum Ende des Kalkulationszeitraumes entweder eine saldierte Über- oder Unterdeckung ausgewiesen werden wird.

Nach der Nachkalkulation für das Wirtschaftsjahr 2017 ergibt sich folgendes Ergebnis:

Nachkalkulation 2017 und Ermittlung des Straßenkostenentwässerungsanteils für 2017

ohne Ausgleich der Vorjahresergebnisse (Gebührenüberdeckungen / Gebührenunterdeckungen); Abrechnung erfolgt erst zum Ende des Bemessungszeitraums zum 31.12.2018

| Bezeichnung | Rechnungsergebnis 2017 | | | |
|---|--|----------------------------------|--|--------------------------|
| | Gesamtsumme | Straßenkostenentwässerungsanteil | Entwässerungseinrichtung Schmutz- wasser | Niederschlags- wasser |
| Laufende Kosten | 370.170,93 € | 24.213,29 € | 269.273,55 € | 76.684,10 € |
| kalk. Abschreibungen | | | | |
| Kanalisation | 149.120,30 € | 33.002,80 € | 66.915,30 € | 49.202,29 € |
| Kläranwerk (Werte GKW) | 129.166,98 € | 16.001,18 € | 90.706,27 € | 22.459,53 € |
| abzüglich Auflösungen | -46.371,68 € | -522,75 € | -30.697,25 € | -15.151,68 € |
| Verzinsung nicht aufgelöste Beiträge (fiktiv) | 8.976,28 € | 8.976,28 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Verzinsung (Fremdkapitalzins) | | | | |
| Kanalisation | 101.760,09 € | 25.412,04 € | 46.199,59 € | 30.148,46 € |
| Kläranwerk (Werte GKW) | 16.114,47 € | 2.815,30 € | 9.678,15 € | 3.621,02 € |
| Zwischensummen 1 | 728.937,36 € | 109.898,13 € | 452.075,62 € | 166.963,73 € |
| Aufwand - Abwasserabgabe | 8.822,63 € | | 7.940,37 € | 882,26 € |
| Ertrag - laufende Erlöse | -1.684,98 € | 0,00 € | -1.010,99 € | -673,99 € |
| Zwischensumme 2 | | | 459.005,00 € | 167.172,00 € |
| Gebührenaufkommen: | 637.704,96 € | | 472.702,19 € | 165.002,77 € |
| Aufteilung - Verzinsung nicht aufgelöster Beiträge: | 8.976,28 € | | 5.572,72 € | 3.403,56 € |
| Ergebnis 2017 ohne Vorjahresausgleich: | 20.504,24 € | | 19.269,91 € | 1.234,33 € |
| Ausgleich Gebührenüberdeckungen Abrechnung erfolgt erst zum Ende des Bemessungszeitraums am 31.12.2018 gebührenrechtliches Ergebnis: unter Berücksichtigung Vorjahresausgleich + überdeckung / - unterdeckung | Das gebührenrechtliche Ergebnis wird erst zum Ende des aktuellen Bemessungszeitraumes (zum 31.12.2018) ermittelt. Für 2017 gibt es kein gebührenrechtliches Ergebnis. | | | |

Bei der Ermittlung der gebührenrechtlichen Ergebnisse ist auch zu berücksichtigen, wie sich dieses auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser aufteilt, da zwei getrennte Gebührensätze erhoben werden. Jeweils im Rahmen einer Nebenrechnung (Gebührennachkalkulation – diese ist für 2017 als Anlage dem Jahresabschluss beigelegt) wird jährlich ermittelt, wie sich das Betriebsergebnis auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt.

Entsprechend dem Ergebnis 2017 und der Entwicklung in 2018 wird eine **Überdeckung** zum Ende des Bemessungszeitraumes erwartet. Aufgrund der aktuellen Investitionen ins Kanalnetz und in die Erneuerung der Hausanschlüsse im öffentlichen Bereich und sowie der Inbetriebnahme der 4. Reinigungsstufe im Gemeinschaftskläranwerk Wendlingen werden sich mittelfristig deutliche Gebührenerhöhungen nicht vermeiden lassen.

Die (voraussichtlich) auszugleichenden Überschüsse aus dem Bemessungszeitraum 2017/2018 sorgen dafür, dass der Anstieg moderater und damit verträglicher gestaltet werden kann.

§ 14 II Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg regelt hierzu folgendes:

*Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem **mehrwährigen Zeitraum** berücksichtigt werden, der jedoch **höchstens fünf Jahre** umfassen soll. **Übersteigt am Ende des Bemessungszeitraums das Gebührenaufkommen die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrwähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen**; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.*

Dadurch ergibt sich für 2017 nur ein handelsrechtliches Ergebnis. Das gebührenrechtliche Ergebnis für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2018 wird im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 festgestellt werden. Dann erfolgt eine entsprechende Verrechnung mit der Gebührenausgleichsrückstellung. Die nächste Gebührenkalkulation wird im Herbst 2018 für den Bemessungszeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020 erstellt werden. In dieser Gebührenkalkulation kann das Ergebnis des Bemessungszeitraumes vom 01.01.2017 bis 31.12.2018 noch nicht berücksichtigt werden, da dieses erst Mitte des Jahres 2019 vorliegen wird.

Die Gebührenausgleichsrückstellung wies zum 01.01.2015 eine Verbindlichkeit von **199.247,62 €** aus (= Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Gebührenzahler; ohne Verrechnung des eingestellten Gebührenausgleiches 2015-2016). Nach Abrechnung des gebührenrechtlichen Ergebnisses aus dem Bemessungszeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2016 erhöhte sich der Stand der Gebührenausgleichsrückstellung auf **335.955,58 €**. Dieser Betrag ist gegenüber dem Gebührenzahler noch ausgleichspflichtig.

Für den Bemessungszeitraum 01.01.2017 bis zum 31.12.2018 wurde eine weitere Entnahme (= Gebührenausgleich) mit **164.051,66 €** eingeplant. Dieser Betrag wird gebührenrechtlich, unabhängig von den Betriebsergebnissen, zum 31.12.2018 ausgeglichen.

Nachstehend ist die Entwicklung der Gebührenausgleichsrückstellung dargestellt:

| | |
|---|---------------------|
| Stand zum 01.01.2015: | 199.247,62 € |
| - Entnahme gemäß Gebührenkalkulation 2015-2016: | - 35.195,96 € |
| + Zuführung Gebührenüberschuss 2015-2016: | <u>171.903,92 €</u> |
| = Stand – Gebührenausgleichsrückstellung zum 31.12.2017: | 335.955,58 € |

Ohne Berücksichtigung von Entnahmen aus der Gebührenausgleichsrückstellung (und damit ohne Berücksichtigung von Gebührenüberdeckungen aus Vorjahren) schließt das Wirtschaftsjahr 2017 handelsrechtlich mit einem positiven Betriebsergebnis (Jahresgewinn) in Höhe von **+ 20.504,24 €** ab.

In den Wirtschaftsplan 2017 wurden Aufwendungen in Höhe von 848.000 € eingeplant – tatsächlich haben diese allerdings nur 775.155,80 € betragen. Die geringeren Aufwendungen sind dadurch bedingt, dass vor allem im Bereich der Unterhaltung der Abwasseranlagen anstatt der eingeplanten 100.000 € nur 71.194,04 € verausgabt wurden. Auch die Umlage an den Zweckverband Gruppenklärwerk Wendlingen (GKW) fällt um 32.367,28 € geringer aus, als nach den Vorgaben des GKW angenommen wurde.

Investitionsmaßnahmen im Wirtschaftsjahr 2017:

Folgende Investitionsmaßnahmen wurden im Jahr 2017 umgesetzt, abgeschlossen bzw. begonnen (= Anlage im Bau):

a) Kanalsanierung „Alte Bissinger Straße“

Im Jahr 2016 wurde der 5. Bauabschnitt "Alter Guckenrain" in einem Teilabschnitt der Alten Bissinger Straße umgesetzt. Zusätzlich erfolgte eine Sanierung des Hauptkanals. Betroffen waren in diesem Bereich 7 Haltungen und 2 Schächte (ausschließlich Schlauchlinersanierungen). Die Kanalsanierung erfolgte ausschließlich im öffentlichen Bereich. Im Jahr 2016 sind 66.251,69 € angefallen. Hinzu kamen Bauzeitinsen von 1.098,00 €, sodass die Anlage zum 31.12.2016 als "Anlage im Bau" mit 67.349,69 € berücksichtigt wurde. Die Maßnahme wurde nun 2017 schlussabgerechnet – 2017 sind weitere **11.600,91 €** angefallen, sodass sich nun Gesamt Anschaffungs- und Herstellungskosten von **77.852,60 €** ergeben haben.

b) Schlauchlinermaßnahmen

Entsprechend der Eigenkontrollverordnung wurden 2015/2016 weitere Schlauchlinersanierungsmaßnahmen umgesetzt. Im Jahr 2016 sind 64.310,52 € angefallen. Hinzu kamen Bauzeitinsen von 705,00 €, sodass die Anlage zum 31.12.2016 als "Anlage im Bau" mit 65.015,52 € berücksichtigt wurde. Die Maßnahme wurde 2017 schlussabgerechnet; 2017 sind weitere 17.446,69 € angefallen, sodass sich nun Gesamt-Anschaffungs- und Herstellungskosten von **82.462,21 €** ergeben haben.

c) Kanalsanierung/Hausanschlüsse 2018 – Drossel-, Falken-, Meisen- und Starenweg

Im Jahr 2018 erfolgen Kanalsanierungsmaßnahmen (nach der Eigenkontrollverordnung + Hausanschlüsse) im Drossel-, Falken-, Meisen- und Starenweg. Im Vorfeld erfolgte hierzu eine Zustandskontrolle mittels TV-Befahrung – Kosten: **9.410,53 €**. Die Maßnahme wurde als "Anlage im Bau" zum 31.12.2017 aufgenommen.

d) Eigenkontrollverordnung 2017

2017 erfolgte eine Kanalsanierung (Roboter- bzw. Schlauchlinerarbeiten) wiederum im Guckenrain. Betroffen waren 11 Schlauchlinerhaltungen sowie mehrere Schächte. Die Kanalsanierung erfolgte ausschließlich im öffentlichen Bereich. Im Jahr 2017 sind kassenmäßig **62.745,68 €** verausgabt worden. Die Abnahme erfolgte am 16.11.2017. Es fehlt allerdings noch die Schlussrechnung vom Ingenieurbüro infra-teck.

Die Abwicklung der Investitionsmaßnahmen erfolgte im Vermögensplan der Abwasserbeseitigung.

Im Einzelnen wird auf den als Anlage beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2017, insbesondere auf den detaillierten Lagebericht, verwiesen.

III. Kosten / Finanzierung

Die Kosten für die Aufwendungen des Steuerberaters (KOBERA) betragen ca. 3.000,-- € (Abrechnung liegt noch nicht vor).

| Vorlage behandelt / Vorgang | | | |
|-----------------------------|------------|---------|-------------|
| Im | Am | TOP | Vorlage Nr. |
| Gemeinderat | 09.07.2018 | TOP 3 ö | 078/2018 ö |
| | | | |
| | | | |